



09.11.2018 13:04

An helga.schumann@stadt-emmerich.de

Kopie

Blindkopie

Thema ÄNDERUNG BEBAUUNSPANS E23/2-FÄHRSTRASSE/IHR
SCHREIBEN VON 28.09.2018

Sehr geehrte Frau Schumann,

hiermit möchte ich auf Ihr Schreiben, sowie auf unseren Besuch an die Stadt, Sie waren zu dem Zeitpunkt abwesend, reagieren.

Wir haben von Ihrem Kollegen den Plan sowie er bei Ihnen im Flur hängt, gezeigt bekommen. Es konnten aber keinerlei Auskünfte gegeben werden wie das Gebäude denn letztendlich aussehen wird.

In Ihrem Brief scheiben Sie über eine „städtebauliche Torwirkung“ für Emmerich. Sicherlich soll dies auch ein Aushängeschild für die Stadt werden an einer Ecke wo sehr viele Touristen vorbei kommen. Von meinen Mitbewohnern und auch von dem Makler habe ich erfahren dass die Neubau von unserem Gebäude zum Beispiel mit vielen Auflagen und Einschränkungen verbunden gewesen ist. So darf ich z.B. an der Fährstrasse keine Terrasse machen und auch ein Gelände um meinem Apartment ist wohl nicht genehmigt. Über das Aussehen von diesem Gebäude brauchen wir nicht zu diskutieren, es ist ein Hingucker geworden für die Promenade, und sol soll es ja auch sein.

Beschluss-
vorschlag

1.1

Ob gegenüber mir ein oder zwei Stockwerke drauf gebaut werden stört mir nicht besonders, obwohl es sicherlich nicht heller, und der Kirchenturm wohl nicht mehr zu sehen sein wird. Viel wichtiger ist dass der katastrophale durchrostete Anblick endlich mal behoben wird, dass ist ja positiv! Allerdings hoffe ich wohl, dass die Stadt die Gelegenheit wahrnimmt, wenn Sie schon den Bebauungsplanänderung genehmigen, Sie dann auch fordern dass das Ganze eine Einheit bildet und dass die Fassade angepasst wird. Jetzt haben Sie die Möglichkeit, die nächste erleben wir wohl nicht mehr.

Vielleicht ist hier doch etwas positives geregelt, wie gesagt wir können ja nicht sehen wie es wird.

Mit freundlichen Grüßen, / Best regards,

Rheinpromenade 42a

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

Stempel: 08. Nov. 2018

Formular mit Feldern: GEM., Dez., Eing., Fb., Anl., (Bitte stets angeben) =>

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821-85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-
Datum: 06.11.2018

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;

Bebauungsplan Emmerich am Rhein Nr. E 23/2 - Fährstraße/ Hinter dem Hirsch, 1. Änderung,

Bericht vom 28.09.2018, Az.: 5/ 61 2601 sm

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir keine Bedenken vorgetragen.

Beschluss-
vorschlag

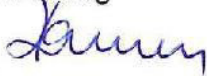
1.2

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Die Nebenbestimmungen im beigefügten Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung (Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde) sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bonnen

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) **C.) Naturschutzbehörde**

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein	
AZ.: 6.1 61 26 01/02	Lage: Fährstraße/Hinter dem Hirsch
Vorhaben: Bebauungsplan Nr E 23/2 der Stadt Emmerich am Rhein	
ASP vom: 19.05.2014.	bearbeitet von: StadtUmBAu GmbH, Kevelaer
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve	
Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 16.10.2018	
Entscheidungsvorschlag:	
☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☒ ja ☐ nein	
Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ ja ☐ nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
Hinweis: Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG ¹ sind bei der Baufeldfreiräumung (z.B. Arbeiten während der Brutzeit). zu beachten. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine Änderungen an den bereits vorhandenen Gebäuden geplant, so dass diese nicht Gegenstand der vorliegenden ASP I waren. Daher sind bei zukünftigen Änderungen an der äußeren Fassade der vorhandenen Gebäude (wie Wärmedämmung, Dachausbau, Anbau bzw. Abriss) die Verbotsvorschriften des § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG im Einzelfall zu prüfen.	

Unterschrift: i.A. 
 Meyer

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)